



KANTON  
URI

Fr. 2.–

# AMTSBLATT

FREITAG, 27. MÄRZ 2015

NR. 13

SEITEN 457–509



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Springen



Unterschächen



Wassen



---

# AMTSBLATT DES KANTONS URI

## Inhaltsverzeichnis

### *Administrativer Teil*

---

#### **Landrat**

- 457 Aus den Verhandlungen  
des Landrats

#### **Regierungsrat**

- 458 Medienmitteilungen

#### **Direktionen**

##### *Landammannamt*

- 461 Amtsblatt; Redaktionsschluss

##### *Sicherheitsdirektion*

- 461 Aufgebot

##### *Volkswirtschaftsdirektion*

- 465 Ladenöffnungszeiten

#### **Korporationen**

##### *Korporation Ursern*

- 465 Strahlerpatent 2015

#### **Weitere Behörden und Einrichtungen**

##### *Laboratorium der Urkantone*

- 466 Verfügung Sauerbrut der Bienen

- 467 **Eigentumsübertragungen**

- 473 **Handelsregister**

#### **Bau- und Planungsrecht**

- 477 Auflage- und  
Einspracheverfahren  
477 Bauplanaufgaben  
481 Quartiergestaltungsplan;  
Bürglen

#### **Verkehrsbeschränkungen**

- 481 Attinghausen

#### **Submissionen**

- 482 Öffentliche Beschaffungen

#### **Offene Stellen**

- 485 Baudirektion  
486 Pensionskasse  
487 Sicherheitsdirektion  
488 Volkswirtschaftsdirektion

### *Gerichtlicher Teil*

---

#### **Landgericht Uri**

- 490 Nachfrist zu Klageantwort

#### **Staatsanwaltschaft**

- 490 Strafbefehlspublikation

#### **Rechtsauskunft**

- 491 Unentgeltliche  
Rechtsauskunft des Urner  
Anwaltsverbandes

## Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri  
Amtliches Publikationsorgan  
des Kantons Uri

Auflage: 2622 Ex. (WEMF 2013)

Erscheint jeden Freitag  
Erscheint zudem jeden Montag  
auf Internet unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch)

Verlag und Redaktion:  
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1  
6460 Altdorf  
Telefon 041 875 20 36  
Fax 041 870 66 51  
E-Mail: [amtsblatt@ur.ch](mailto:amtsblatt@ur.ch)  
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:  
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:  
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf  
Telefon 041 874 16 16  
E-Mail: [abo@gislerdruck.ch](mailto:abo@gislerdruck.ch)

Jahresabonnement Fr. 85.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)  
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–  
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:  
[Inserateservice.ch](http://Inserateservice.ch)  
Telefon 041 874 16 66  
E-Mail: [mail@inserateservice.ch](mailto:mail@inserateservice.ch)

Publikationsgebühren:  
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–  
Bauplanaufgaben Fr. 105.–  
Rechnungsrufe Fr. 105.–  
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen  
(einspaltige mm-Zeile)  
Manuskript elektronisch Fr. 2.–  
Manuskript in Papierform Fr. 3.25  
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:  
Diese Rubrik steht den Gemeinden  
und den Vereinen für die Veröffent-  
lichung ihrer Veranstaltungen  
zum Sondertarif von Fr. 5.–  
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)  
ISSN 1662-0607 (Online)

## Gesetzgebung

---

### Kanton

- 492 Gesetz über die Einführung  
des Schweizerischen Strafgesetz-  
buches; Änderung
- 494 Geschäftsordnung des Landrats  
(GO); Änderung
- 495 Verordnung über den Finanz-  
haushalt des Kantons Uri (FHV);  
Änderung
- 496 Verordnung über den  
Strassenverkehr
- 506 Reglement über die bilinguale  
Maturität an der Kantonalen  
Mittelschule Uri
- 509 Kreditbeschluss für die Erweiterung  
des Wohnheims Phönix Uri

## Landrat

### *Aus den Verhandlungen des Landrats*

#### **Session vom 18. März 2015 in Altdorf**

Vorsitz: Landratspräsident Markus Holzgang, Altdorf

1. Sachgeschäfte
  - 1.1 Die Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
  - 1.2 Die Totalrevision der Verordnung über den Strassenverkehr wird beschlossen.
  - 1.3 Die Änderung der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri betreffs jährlicher Kenntnisnahme des Finanzplans durch den Landrat wird beschlossen. Auf die Einführung des Instruments der «finanzpolitischen Reserven» wird verzichtet.
  - 1.4 Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (Anpassungen betreffs Kantonalbankkommission) wird beschlossen. Die landrätliche Kantonalbankkommission wird mit Wirkung auf den 31. Dezember 2014 aufgelöst.
  - 1.5 Die Leistungsvereinbarung mit dem Bund für den Betrieb des Schwerverkehrszentrums Ripshausen (SVZ) und betreffs die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen im Aussendienst und der Betriebskontrollen wird genehmigt.
  - 1.6 Der Kreditbeschluss für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Berichte des Regierungsrats
  - 2.1 Vom Bericht über «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung im Kanton Uri» wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Engagement des Kantons für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen als materiell erledigt abgeschrieben.
  - 2.2 Der Bericht zu «Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung» wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Petra Simmen, Altdorf, zu Möglichkeit von Abzügen für alle Familien, unabhängig ob Eigen- oder Fremdbetreuung, als materiell erledigt abgeschrieben.
  - 2.3 Vom Bericht zur «Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten» wird Kenntnis genommen. Gleichzeitig wird das Postulat Alex Inderkum, Schattdorf, zu Förderung der Pflege durch Angehörige in Privathaushalten als materiell erledigt abgeschrieben.

### 3. Parlamentarische Vorstösse

#### 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Motion Alois Arnold (1965), Bürglen, gegen die Aufhebung des Rindviehversicherungsgesetzes. Die Motion wird nicht erheblich erklärt.
- Parlamentarische Empfehlung Simon Stadler, Altdorf, zu Verdichtung der bestehenden Industriegebiete. Die Parlamentarische Empfehlung wird nicht überwiesen.
- Postulat Daniel Furrer, Erstfeld, zu Konkrete Umsetzung der Sanierung des Gotthard-Strassentunnels mit Bahnverlad. Das Postulat wird überwiesen.
- Interpellation der FDP-Fraktion (Markus Zurfluh, Attinghausen) zu Haltung der Urner Regierung gegen den Bau eines 2. Gotthardstrassentunnels. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

#### 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat Christoph Schillig, Flüelen, zu Kantonalisierung der öffentlichen Fürsorge und des Vormundschaftswesens
- Parlamentarische Empfehlung Dimitri Moretti, Erstfeld, zu einer Urner Bildungsoffensive finanziert mit den zusätzlichen Millionen der SNB
- Interpellation Paul Jans, Erstfeld, zu Sicherheit für die ganze Urner Bevölkerung

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

### 4. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten vier Fragen.

Altdorf, 20. März 2015

Sekretariat des Landrats

Für das Kurzprotokoll: Kristin Arnold Thalmann

## Regierungsrat

### Medienmitteilungen

#### **Änderung des Gesundheitsgesetzes; Förderung der medizinischen Grundversorgung**

Der Regierungsrat hat einen Entwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (Förderung der medizinischen Grundversorgung) für die Vernehmlassung freigegeben. Am 18. Mai 2014 nahm das Schweizer Stimmvolk den Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin») mit einem überwältigen Jastimmenanteil von 88 Prozent an. Damit werden der Bund und die Kantone verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkei-

ten für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Zudem haben sie die Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil dieser Grundversorgung anzuerkennen und zu fördern. Die Verfassung des Kantons Uri definiert das Gesundheitswesen als Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung ist auch in Uri ein zentrales gesundheitspolitisches Anliegen. Angesichts der demografischen Alterung und der unterschiedlichen Versorgungssituation von Ballungsräumen und ländlichen Regionen gibt es gesetzgeberischen Handlungsbedarf. So wies Uri im Jahr 2013 die geringste Ärztedichte aller Kantone auf. Bereits seit Jahren nimmt die Ärztedichte in Uri massiv ab.

Diese Entwicklungen verlangen nach Antworten und Massnahmen für die künftige Sicherstellung der flächendeckenden und bevölkerungsnahen medizinischen Versorgung. Vor diesem Hintergrund sollen mit einer Änderung des Gesundheitsgesetzes neue Instrumente im kantonalen Recht geschaffen werden. Künftig soll es dem Kanton und den Gemeinden möglich sein, via Förder- und Anreizsysteme einer Unterversorgung entgegenzuwirken bzw. die Grundversorgung zu erhalten und zu verbessern.

Die Vernehmlassung dauert bis am 20. Mai 2015. Die Vernehmlassungsunterlagen sind unter [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Aktuelles, Vernehmlassungen) aufgeschaltet.

### **Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung «Güteli», Gurtellen**

Der Regierungsrat hat eine Teilrevision der Nutzungsplanung «Güteli» in Gurtellen genehmigt. Die Teilrevision umfasst die Erweiterung der Abbau- und Deponiezone um rund 60 Meter am nördlichen Rand. Eine Fläche von 8940 Quadratmetern wird neu der Abbau- und Deponiezone zugewiesen und durch eine Auszonung von 10 200 Quadratmetern im südlichen Teil kompensiert. Die Flächen fallen dem Waldareal zu. Der effektive Steinabbau ist auf maximal 3060 Quadratmeter vorgesehen, wovon 1 140 Quadratmeter Waldfläche betroffen sind. Die übrigen Flächen werden durch die Zufahrt, die bestehende Waage und den Wendeplatz sowie Ablagerungen und Geländeanpassungen beansprucht.

### **Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung mit der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) Schattdorf**

Am 4. Dezember 2014 stimmte die offene Dorfgemeinde Schattdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung und der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) zu. Diese umfasst die Ausscheidung der Verkehrsflächen, die Ergänzung des Gewässerums und der Waldgrenzen sowie die Revision der BZO. Der Regierungsrat hat die Teilrevision der Nutzungsplanung und die revidierte Bau- und Zonenordnung Schattdorf mit kleinen Anpassungen genehmigt.

**Genehmigung des Quartiergestaltungsplans «In der Matte», Altdorf**

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «In der Matte» in der Gemeinde Altdorf genehmigt. Das QGP-Gebiet befindet sich in der dreigeschossigen Wohnzone W3. Es umfasst zwei Parzellen. Der QGP strebt eine möglichst grüne, parkartige Wohnüberbauung mit hoher Wohn- und Lebensqualität an. Er sieht deshalb grossräumige, zusammenhängende Freiflächen vor, welche Grünanlagen, Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen umfassen.

**Rechtliche Grundlagen für die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren schaffen; Vernehmlassung**

Der Regierungsrat hat die Justizdirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zu einem Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (rechtliche Grundlage für die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren) durchzuführen.

Die Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs nimmt seit Jahren stetig zu. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde in der Vergangenheit im Zivilrecht und in den Verfahrensordnungen des Bunds die elektronische Übermittlung der Schriftform gleichgesetzt. Damit ist es in vielen Bereichen unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ein Dokument elektronisch zu übermitteln, auch wenn der Gesetzgeber dafür die Schriftform verlangt.

Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden innerhalb des Kantons besteht diese Möglichkeit bisher nicht. Ist die Schriftform ausdrücklich vorgeschrieben, muss das Dokument in Papierform und mit eigenhändiger Unterschrift übermittelt werden. Mit der vorliegenden Änderung der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) soll nun auch im kantonalen Verwaltungsverfahren eine Rechtsgrundlage für die elektronische Übermittlung geschaffen werden. Ob und wie weit die elektronische Übermittlung tatsächlich eingeführt wird, können die Verwaltungsbehörden bzw. die einzelnen Gemeinwesen selbst entscheiden. Überdies regelt die Vorlage auch die Voraussetzungen, damit die elektronische Übermittlung der schriftlichen gleichgestellt wird. Schliesslich wird die vorliegende Verordnungsänderung genutzt, um schon länger bestehende Unklarheiten bei der Anfechtung von koordinierten Verfügungen zu beseitigen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 15. Juni 2015. Die Unterlagen sind auf [www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Aktuelles, Vernehmlassungen) aufgeschaltet.

**Quartiergestaltungsplan «Allenwinden Ost», Altdorf; Genehmigung**

Der Regierungsrat hat den Quartiergestaltungsplan «Allenwinden Ost» in der Gemeinde Altdorf genehmigt. Das Gebiet Allenwinden befindet sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2 mit teilweise verdichteter Bauweise entlang der Gründligasse. Der Quartiergestaltungsplan bezweckt die Verwirklichung einer nach

einem einheitlichen Konzept verdichteten Wohnsiedlung mit optimaler Ausnützung der Grundstücke, eine bessere Gestaltung der Überbauung, welche sich harmonisch in die bestehende Bebauungsstruktur einfügt, und den schonenden Umgang mit Landreserven durch verdichtete Wohnformen.

Altdorf, 10./17. März 2015

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri

## Direktionen

### Landammannamt

#### *Amtsblatt; Redaktionsschluss*

Infolge Feiertags (Karfreitag) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 14 bereits am Dienstag, 31. März 2015, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 27. März 2015

Standeskanzlei Uri

## Sicherheitsdirektion

### *Aufgebot*

#### **Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2015**

##### 1. Schiesspflicht

###### a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

### Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schießen.
- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schießen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

### b) Ausnahmen

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz; Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten und das militärische Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;

- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

## 2. Ort des Schiessens

- a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.
- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, die in seiner Gemeinde wohnenden Schützinnen oder Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützinnen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortswechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

## 3. Obligatorische Übungen

- a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehrshützinnen und Sturmgewehrshützen schießen alle Übungen ab der Mittel- respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schießen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortswechsel) zweimal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.
- c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.
- d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

#### 4. Allgemeine Weisungen

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
- b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 31. August beendet sein. Nach dem 31. August geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.
- c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schiessen, haben den besonderen Schiesskurs (Nachschiesskurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst (November) statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.
- d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.
- e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arztzeugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
- f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

#### 5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis und das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, mit PISA-Barcode, sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand vorzuweisen.
- b) Ist die oder der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.
- c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat dem Schiesspflichtigen umgehend in das Schiessbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis

ein. Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Uri entfällt.

d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Altdorf, 27. März 2015

Sicherheitsdirektion Uri  
Beat Arnold, Regierungsrat

## Volkswirtschaftsdirektion

### *Ladenöffnungszeiten*

Gestützt auf Artikel 7 des Gesetzes über den Ladenschluss und die Sonntagsruhe (LSG) vom 9. Februar 2003 erteilt die Volkswirtschaftsdirektion folgende Ausnahmegenehmigungen:

#### **2rad Schweiz, Mitglieder der Sektion Schwyz/Uri**

Öffnungszeiten:	Sonntag, 29. März 2015	10.00 bis 17.00 Uhr
	Sonntag, 12. April 2015	10.00 bis 17.00 Uhr

#### **Mitglieder Neues Altdorf**

Öffnungszeiten:	Samstag, 25. April 2015	bis 20.00 Uhr
	Samstag, 24. Oktober 2015	bis 20.00 Uhr

Altdorf, 27. März 2015

Volkswirtschaftsdirektion Uri

## Korporationen

### **Korporation Ursern**

#### *Strahlerpatent 2015*

#### **Strahlerpatent der Korporation Ursern für das Jahr 2015**

Das Strahlerpatent 2015 kann bei der Talkanzlei Ursern, Rathaus, 6490 Andermatt, schriftlich bis zum 31. Mai 2015 angefordert werden. Die Bewerber haben sich

über eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung auszuweisen und bei erstmaligem Bezug ein Passfoto neueren Datums beizulegen.

Im Weiteren wird auf die Verordnung über die Gewinnung von Mineralien (Strahlerverordnung) hingewiesen, welche bei der Talkanzlei Ursern bezogen werden kann.

Andermatt, 27. März 2015

Engerer Rat

## Weitere Behörden und Einrichtungen

### Laboratorium der Urkantone

#### *Verfügung Sauerbrut der Bienen*

#### **Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone**

#### **vom 17. März 2015 Sauerbrut der Bienen**

#### **Aufhebung der Sperrmassnahmen vom 27. September 2013 im Sperrgebiet**

betrifft das Gebiet der Gemeinde Bürglen

Sachverhalt:

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in der erwähnten Gemeinde wurde am 23. September 2013 die Sauerbrut der Bienen festgestellt. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden angeordnet und ein Sperrgebiet verfügt.

Erwägungen:

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen zum Vorgehen bei bösartiger Faulbrut bzw. Sauerbrut der Bienen finden sich in Art. 269 ff. bzw. Art. 273 ff. der TSV.

Die verfügten tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im befallenen Bienenstand wurden unter Aufsicht des zuständigen Bieneninspektors durchgeführt. Die Kontrolle sämtlicher Bienenvölker in den Sperrgebieten erfolgte innerhalb der gesetzlichen Frist.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Die verfügten Sperrmassnahmen über die Bienenstände auf dem Gebiet der Gemeinde Bürglen werden aufgehoben.
2. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet wurden im Frühjahr 2014 durch den Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert.

3. Jeder Verdacht von bösartiger Faulbrut oder Sauerbrut der Bienen ist dem zuständigen Bieneninspektor sofort zu melden.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Brunnen, 27. März 2015

Veterinäramt der Urkantone  
Dr. med. vet. Toni Linggi  
Kantonstierarzt-Stv.

## Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

### Altdorf

Grundstück Nr.: 236.1201, 793 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 14, Pfistermatt, Gebäude Vers.Nr. 2715, Gebäude Vers.Nr. 562, Gründligasse 39, Gebäude Vers.Nr. 566, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Arnold-Kaufmann Doris, Gotthardstrasse 9, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Arnold Stephan, Gründligasse 39, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

29. Januar 1998

### Altdorf

Parzelle von 16 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 576.1201, Plan Nr. 25, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1564, Tellsgasse 1, Gebäude Vers.Nr. 1614, Bahnhofstrasse 1, Gebäude Vers.Nr. 1637, Bärengässli 4, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg, Trottoir, zu Grundstück Nr.: 580.1201, Plan Nr. 25, Im Dorf, Gebäude Vers.Nr. 1563, Rathausplatz 3, Gebäude Vers.Nr. 1633, Bärengässli 2, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Trottoir

*Veräusserin:*

Urner Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Türmli Immobilien AG, Rathausplatz 3, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

4. Oktober 1932

**Andermatt**

Grundstück Nr.: 1045.1202, 495 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 5, Turmmatte, Gebäude Vers.Nr. 641, Gotthardstrasse 27, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Strasse, Weg

*Veräusserer:*

Danioth-Müller Karl August und Anna Barbara, Gotthardstrasse 23, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Danioth-Gnos Carlo Franco, Gotthardstrasse 21, 6490 Andermatt

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

6. März 1967, 13. Januar 1999

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S1314.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss mit Kellerabteil und Garage Nr. 4 (blau), <sup>33</sup>/<sub>100</sub> Miteigentum an Nr. 360.1202, <sup>33</sup>/<sub>100</sub> Miteigentum an Nr. 363.1202

*Veräusserin:*

Stuhldreier-Sommacal Manuela, Spitzebnetring 14, 6403 Küssnacht am Rigi

*Erwerber:*

Planzer-Nauer Peter Nikolaus und Daniela, Adlergartenstrasse 23, 6467 Schatt-dorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

12. November 2010

**Andermatt**

Grundstück Nr.: S3437.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung B1 im Erdgeschoss und Nebenraum (honiggelb), <sup>79</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 1142.1202; Grundstück Nr.: M3477.1202, Autoabstellplatz Nr. 13, <sup>1</sup>/<sub>45</sub> Miteigentum an Nr. 1145.1202

*Veräusserin:*

Kurt Christen Transporte AG, Bodenstrasse 16, 6490 Andermatt

*Erwerber:*

Kayatz Christopher, Felsenaustrasse 2, 8704 Herrliberg

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

26. Dezember 1995, 11. Juni 2013

**Attinghausen**

Grundstück Nr.: 113.1203, 871 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 4, Rüti, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, Trottoir

*Veräusserer:*

Waldhorn-Pearl Gerhard Iacob, Edenstrasse 10, 8045 Zürich

*Erwerber:*

Hänni Christian und Deborah Martha Jacqueline, Rüttigasse 12, 6467 Schatt-  
dorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

19. September 1979

**Erstfeld**

Grundstück Nr.: S1438.1206, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Erdge-  
schoss und Nebenraum,  $\frac{235}{1000}$  Miteigentum an Nr. 1358.1206,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsan-  
teil; Grundstück Nr.: M1451.1206, Autoabstellplatz Nr. 10,  $\frac{1}{15}$  Miteigentum an Nr.  
D1411.1206,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Erben der Muheim-Zraggen Monika

*Erwerberin:*

Muheim Ines, Reussstrasse 16, 6472 Erstfeld

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

10. Februar 2010

**Flüelen**

Grundstück Nr.: 45.1207, 1 851 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Seematte, Gebäude Vers.Nr. 263,  
Gebäude Vers.Nr. 264, Gebäude Vers.Nr. 533, Seemattstrasse 6, Gartenanlage,  
übrige befestigte Flächen, See/Ausgleichsbecken, Gesamteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Eggimann-Ziegler Marie Antoinette, Seemattstrasse 6, 6454 Flüelen; Erben  
des Eggimann Ulrich

*Erwerber:*

Eggimann Lukas, Seestrasse 67, 6454 Flüelen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

18. März 1987, 24. Januar 2014

**Flüelen**

Grundstück Nr.: S2130.1207, Sonderrecht an 5½-Zimmer-Wohnung im 4. Ober-  
geschoss und Nebenraum (Haus A, rosa),  $\frac{64}{1000}$  Miteigentum an Nr. 156.1207;  
Grundstück Nr.: M2163.1207, Autoeinstellplatz Nr. 21,  $\frac{1}{22}$  Miteigentum an Nr.  
S2142.1207; Grundstück Nr.: M2164.1207, Autoeinstellplatz Nr. 22,  $\frac{1}{22}$  Miteigentum  
an Nr. S2142.1207

*Veräusserin:*

Einfache Gesellschaft LANDMARK Immobilien AG und Della Casa AG, 6454 Flüelen: LANDMARK Immobilien AG, Chamerstrasse 42a, 6331 Hünenberg; Della Casa AG, Rothusstrasse 21, 6331 Hünenberg

*Erwerberin:*

IMOGI Immobilien AG, Alte Steinhauserstrasse 32, 6330 Cham

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

1. März 2012, 13. Februar 2014

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: 329.1213, 345 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 29, Spielmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, Gesamteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Erben des Gisler-Gehrig Leo Adolf

*Erwerber:*

Gisler-Schürch Paul, Eyrütli 20, 6467 Schattdorf; Gisler-Murer Beat, Alpenstrasse 5, 6370 Oberdorf; Aschwanden-Gisler Cäcilie, Gitschenstrasse 18, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

15. Mai 2000

**Schattdorf**

Grundstück Nr.: S3017.1213, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, <sup>114</sup>/<sub>1000</sub> Miteigentum an Nr. 990.1213, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserer:*

Arnold Stephan, Gründligasse 39, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Arnold-Kaufmann Doris, Gotthardstrasse 9, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

27. Mai 2002

**Seelisberg**

Grundstück Nr.: 78.1215, 12 730 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Erlig, Gebäude Vers.Nr. 15, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 166.1215, 1 464 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 3, Erlig, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, ½ Miteigentumsanteil

*Veräusserin:*

Ausgeschlagene Verlassenschaft des Macchi Benito Adolfo Heinrich

*Erwerber:*

Odermatt-Jelovecki Josef Arnold, Näsch, 6376 Emmetten

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

7. Oktober 2013

## **Silenen**

Grundstück Nr.: 1559.1216, 23565 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 58, Rösti, übrige humusierte Flächen, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Weide, Fels,  $\frac{1}{2}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserin:*

Ilg Bernadette, Schybenplätzliweg 4, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Tresch-Zraggen Werner, Steinmattstrasse 36, 6475 Bristen; Tresch-Briker Christian, Gotthardstrasse 5, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserin:*

21. Januar 2014

Grundstück Nr.: 1890.1216, 500 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 58, Rösti, Gebäude Vers.Nr. 547, Acker, Wiese, Weide,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Ilg Bernadette, Schybenplätzliweg 4, 6460 Altdorf; Tresch-Zraggen Werner, Steinmattstrasse 36, 6475 Bristen

*Erwerber:*

Tresch-Briker Christian, Gotthardstrasse 5, 6467 Schattdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

4. September 1969, 21. Januar 2014

Grundstück Nr.: 1891.1216, 500 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 58, Rösti, Gebäude Vers.Nr. 546, Acker, Wiese, Weide,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Tresch-Zraggen Werner, Steinmattstrasse 36, 6475 Bristen; Tresch-Briker Christian, Gotthardstrasse 5, 6467 Schattdorf

*Erwerberin:*

Ilg Bernadette, Schybenplätzliweg 4, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

4. September 1969, 27. März 2003

Grundstück Nr.: 1892.1216, 500 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 58, Rösti, Gebäude Vers.Nr. 545, Acker, Wiese, Weide,  $\frac{2}{3}$  Miteigentumsanteile

*Veräusserer:*

Tresch-Briker Christian, Gotthardstrasse 5, 6467 Schattdorf; Ilg Bernadette, Schybenplätzliweg 4, 6460 Altdorf

*Erwerber:*

Tresch-Zraggen Werner, Steinmattstrasse 36, 6475 Bristen

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

27. März 2003, 21. Januar 2014

**Wassen**

Grundstück Nr.: 350.1220, 642 m<sup>2</sup>, Plan Nr. 11, Oberwiler, Fels, geschlossener Wald, Weide

*Veräusserer:*

Erben des Schweizer Richard Heinrich

*Erwerber:*

Schweizer-Pékaou Richard, Hauptstrasse 253, 5237 Mönthal

*Eigentumserwerb durch die Veräusserer:*

17. Januar 2014

**Wassen**

Parzelle von 2006 m<sup>2</sup>, ab Grundstück Nr.: 837.1220, Plan Nr. 21, Hinterfeldboden, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: L822.1220, Plan Nr. 11, Plan Nr. 13, Plan Nr. 14, Plan Nr. 15, Plan Nr. 18, Plan Nr. 19, Plan Nr. 2, Plan Nr. 20, Plan Nr. 21, Plan Nr. 22, Plan Nr. 23, Plan Nr. 24, Plan Nr. 25, Plan Nr. 26, Plan Nr. 27.1, Plan Nr. 28, Plan Nr. 29, Plan Nr. 3, Plan Nr. 31, Plan Nr. 32, Plan Nr. 33, Plan Nr. 34, Plan Nr. 35, Plan Nr. 4, Plan Nr. 6, Plan Nr. 7, Plan Nr. 8, Allmend, Auf den Hüblen, Bajetsch, Beeriboden, Berg, Blaugand, Bockberg, Bruchwald, Brunnli, Butzen, Butzliflue, Chalberloch, Chalchberg, Chalchtal, Chalchtalfirn, Dorfbannwald, Dri Täler, Eggwald, Entschigtal, Farneren, Fediplangg, Firenplanggen, Firtigen, Fusterblacken, Furlauwiberg, Garten, Gernslecki, Griessen, Griessenfedern, Griessenfirn, Griesennollen, Grossalp, Grund, Guet Flue, Guferalp, Gärtliwald, Hangfirn, Heinisfad, Heinzplangg, Heugand, Heugandtal, Hinter Neiselen, Hinterfeldboden, Hirni, Huserfeld, Höhenberg, Hübel, In den Bränden, In den Meien, In den Wängen, Juppen, Kartigel, Kartigelfirn, Lassalp, Lerchen, Leweren, Litzigegg, Litzigwald, Lärchenfad, Lärchenflue, Naxtal, Neiselenwald, Rieteren, Ringliwald, Rischli, Rohr, Rohrfirn, Rohrflue, Rohrplatten, Rohrseeli, Rohrwald, Rütifirn, Schafboden, Schanzwald, Schöni, Spitzplangg, Stuckli, Sustenpass, Tschingel, Tschingelfirn, Unter dem Bockberg, Waldhäuser, Wegscheid, Weisstannenwald, Wildenlauwenen, Äbnet, Äpli, Gebäude Vers.Nr. 255, Gebäude Vers.Nr. 256, Gebäude Vers.Nr. 378, Gebäude Vers.Nr. 379, Gebäude Vers.Nr. 380, Gebäude Vers.Nr. 390, Gebäude Vers.

Nr. 394, Gebäude Vers.Nr. 395, Fels, übrige vegetationslose Flächen, geschlossener Wald, Geröll, Sand, Gletscher, Firn, Acker, Wiese, Weide, See/Ausgleichsbecken, Fluss, Bach, Kanal, Strasse, Weg, Gartenanlage, übrige bestockte Flächen, übrige befestigte Flächen, übrige humusierete Flächen, Abbau, Deponie, Kieswerk, Steinwerk

*Veräusserer:*

Kanton Uri, 6460 Altdorf

*Erwerberin:*

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

*Eigentumserwerb durch den Veräusserer:*

unbekannt

Altdorf, 27. März 2015

Amt für das Grundbuch

## Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierte Eintragungen:

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 52 vom 17. März 2015, Seite 15**

12. März 2015

*ComDataNet AG,*

in Altdorf UR, CHE-113.826.435, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 46 vom 7.3.2013, Publ. 7094538). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Saurer, Erhard, von Sigriswil, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Furrer, Margrit, von Spiringen, in Schattendorf, Sekretärin (Nichtmitglied), mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Spiringen].

12. März 2015

*SanoEnergy AG,*

in Altdorf UR, CHE-459.205.311, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 67 vom 4.4.2012, Publ. 6625422). Firma neu: *SanoEnergy AG in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 23.1.2015 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meier, Markus, von Reiden, in Seedorf UR, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied mit Einzelunterschrift].

**Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 53 vom 18. März 2015, Seite 15**

13. März 2015

*AIDE AG,*

in Altdorf UR, CHE-155.545.338, c/o Betschart Treuhand, Kapuzinerweg 16, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 6.3.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb von und den Handel mit allgemeinen technischen Geräten, Software und Bauteilen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Inhaberaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt oder schriftlich, sofern die Adressen sämtlicher Aktionäre bekannt sind. Gemäss Erklärung vom 6.3.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Betschart, Bruno, von Muotathal, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

13. März 2015

*Schuler Projektbegleitungs AG,*

in Altdorf UR, CHE-427.484.213, Attinghauserstrasse 11a, 6460 Altdorf UR, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.3.2015. Zweck: Die Firma bezweckt Beratung, Entwicklung, Planung, Überwachung und Abrechnung von Arbeiten im Bereich Akustik und Brandschutz, das Erstellen von Expertisen und Gutachten sowie Beratung und Unterstützung von Bauherren. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, welche mit dem genannten Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, welche geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 12.3.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte

Revision. Eingetragene Personen: Schuler-Arndt, Markus Peter, von Arth, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Schuler-Arndt, Manuela Hedwig, von Flüelen und Arth, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

13. März 2015

*BT Bautex AG in Liquidation,*

in Schattdorf, CHE-103.459.559, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 200 vom 14.10.2010, S. 13, Publ. 5852454). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung innert angesetzter Frist geltend gemacht wurde.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 54 vom 19. März 2015, Seite 17**

16. März 2015

*Furrer Haustechnik AG,*

in Erstfeld, CHE-106.888.690, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 49 vom 12.3.2015, Publ. 2038697). Die Gesellschaft (neu firmierend: Die Umbauprofis AG) wird infolge Verlegung des Sitzes nach Stans im Handelsregister des Kantons Nidwalden eingetragen und im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

16. März 2015

*Urner Kantonalbank,*

in Altdorf UR, CHE-108.954.665, besondere Rechtsformen (SHAB Nr. 252 vom 31.12.2014, Publ. 1909269). Eingetragene Personen neu oder mutierend: PricewaterhouseCoopers AG (CHE-434.873.063), in Luzern, Revisionsstelle.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 55 vom 20. März 2015, Seite 17**

17. März 2015

*Stonehaven Consulting AG (Stonehaven Consulting Ltd),*

in Andermatt, CHE-163.154.075, c/o George Gunn, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 16.3.2015. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Beratungsdienstleistungen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten und Lizenzen, Patente oder andere Immaterialgüterrechte kaufen, nutzen und verkaufen. Sie kann Beteiligungen im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern sowie alle anderen Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Zweigniederlassungen und Agenturen in der Schweiz oder im Ausland er-

richten. Sie kann Finanzierungen für sich und Dritte vornehmen, Darlehen gewähren sowie Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten zugunsten von nahestehenden Personen und anderen Dritten gewähren, ob entgeltlich oder nicht. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Briefe, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung des Gründers vom 16.3.2015 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gunn, George William, britischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Präsident, mit Einzelunterschrift; Hattemer, Sandro, von Solothurn, in Dornach, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

### **Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 56 vom 23. März 2015, Seite 18**

18. März 2015

*Malerei Zaborowski,*

in Gurtellen, CHE-304.840.621, Bahnhofplatz 5, 6482 Gurtellen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Malerarbeiten, Laminat verlegen, Reinigung, Handel mit Materialien. Eingetragene Personen: Zaborowski, Marcin Miroslaw, polnischer Staatsangehöriger, in Gurtellen, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

18. März 2015

*Stiftung papilio,*

in Altdorf UR, CHE-282.548.587, Stiftung (SHAB Nr. 39 vom 26.2.2015, Publ. 2011399). Aufsichtsbehörde neu: Regierungsrat des Kantons Uri.

18. März 2015

*Zentrum Höfli AG,*

in Altdorf UR, CHE-109.299.886, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 3.1.2013, Publ. 6999854). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Arnold-Waser, David, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, ohne Zeichnungsberechtigung; BDO AG (CH-120.9.000.464-3), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jauch, Stefan, von Silenen, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; CONVISA Revisions AG (CHE-153.625.771), in Altdorf UR, Revisionsstelle.

Altdorf, 27. März 2015

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

## Bau- und Planungsrecht

### *Auflage- und Einspracheverfahren*

#### **Neubau Alpkäserei und agrotouristische Baute «Waldnacht», Gemeinde Attinghausen**

Gemäss Artikel 13 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 wird das Projekt «Neubau Alpkäserei und agrotouristische Baute Waldnacht», Gemeinde Attinghausen, auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Das Projekt umfasst: Neubau einer Alpkäserei mit Räumlichkeiten für die agrotouristische Nutzung, mit WC/Dusche im Erdgeschoss sowie einem Massenlager (10 Schlafplätze) und Aufenthaltsraum im Dachgeschoss.

Bestehende Unternehmen, welche die vorgesehene Aufgabe gleichwertig erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung erbringen, können gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 27. März 2015

Amt für Landwirtschaft  
Abteilung Meliorationen

### *Bauplanauflagen*

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

#### **Altdorf**

- Bauherrschaft: Waldis Leo, Hellgasse 38, Altdorf
- Bauvorhaben: Anbau Wintergarten
- Bauplatz: Hellgasse 38, Parzelle 1491
- Bemerkungen: profiliert

#### **Attinghausen**

- Bauherrschaft: Zurfluh-Megnet Manuel und Fabienne,  
Reussstrasse 41, Attinghausen
- Bauvorhaben: Neubau Mehrfamilienhaus
- Bauplatz: Reussstrasse 43, Parzelle 107

## Bauen

- Bauherrschaft: Schweiz. Sprengstoff AG Cheddite, Bauenstrasse 5, Bauen  
Bauvorhaben: Sanierung Ufermauern bei Bootshafen  
Bauplatz: Bootshafen Cheddite Isleten, Parzelle 175  
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen /  
Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Seedorf

## Bürglen

- Bauherrschaft: Bürgi Renato, Sonneggstrasse 5, Bürglen  
Bauvorhaben: Anbau Beschattungsanlage  
Bauplatz: Sonneggstrasse 5, Parzelle L347.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Herger Max, Balmermatte, Bürglen  
Bauvorhaben: Um- und Anbau Ökonomiegebäude  
Bauplatz: Balmermatte, Parzelle L206.1205  
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Imhof-Schuler Markus und Claudia, Spissweg 1, Bürglen  
Bauvorhaben: Dacheinbau Lukarne  
Bauplatz: Spissweg 1, Parzelle L607.1205  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Strüby Immo AG, Steinbislin 2, 6423 Seewen  
Bauvorhaben: Projektänderung beim Vordach UG  
(Dachverlängerung für Autounterstand)  
Bauplatz: Walsermätteli 2+4, Parzelle L539.1205  
Bemerkungen: profiliert

## Erstfeld

- Bauherrschaft: Basis57 nachhaltige Wassernutzungs AG,  
Rubacherweg 11, Erstfeld  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung (temporäre Aquakultur /  
Laboranlage für Fischzucht)  
Bauplatz: ARA Gygen, Parzelle L28.1206  
Bemerkungen: Die temporäre Anlage wird in den bestehenden Räumen  
eingerrichtet.
- Bauherrschaft: Erben des Schuler-Gisler Isidor und Maria,  
Fraumattstrasse 26, Erstfeld  
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Wohnhaus  
(landwirtschaftliche in zonenfremde Nutzung)  
Bauplatz: Fraumattstrasse 26, Parzelle L1621.1206  
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Indergand-Bissig Ambros und Erika, Spätach 1A, Erstfeld  
Bauvorhaben: Ausbau Dachgeschoss;  
Einbau Dachlukarne und Dachflächenfenster  
Bauplatz: Spätach 1A, Parzelle L1263.1206  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Interessengemeinschaft «Tobel-Cheer», Plattenberg, Erstfeld  
Bauvorhaben: Neubau Kleinkapelle  
Bauplatz: Plattenberg, Parzelle L841.1206  
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone, teilweise bereits realisiert
- Bauherrschaft: Swisscom (Schweiz) AG, InTunnelCom,  
Alte Tiefenaustrasse 6, 3048 Worblaufen  
Bauvorhaben: Erweitern des bestehenden Antennenmastens der SBB  
mit zusätzlichen Mobilfunkantennen für Swisscom, Orange und Sunrise  
Bauplatz: Gotthardstrasse/Grossried, Parzelle L10.1206  
Bemerkungen: Anlage ausserhalb der Bauzone

### Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold Peter, Eyrütti 9, Schattdorf  
Bauvorhaben: Balkonerweiterung  
Bauplatz: Eyrütti 9, Parzelle 939  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Beeler-Stadler Walter und Margrit, Ringstrasse 52, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau Velo- und Gerätehaus; Umgebungsgestaltung  
Bauplatz: Ringstrasse 52, Parzelle 1230  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Herger Josef, Gotthardstrasse 72b, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau; Holzunterstand  
Bauplatz: Gotthardstrasse 72b, Parzelle 1688  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Traxel Kurt und Arnold Monica, Rüttistrasse 48, Schattdorf  
Bauvorhaben: Neubau; Kleinbaute Pavillon  
Bauplatz: Rüttistrasse 48, Parzelle 1856  
Bemerkungen: profiliert

### Silenen

- Bauherrschaft: Epp-Tresch Albin, Kirchstrasse 95, Silenen  
Bauvorhaben: Neubau Pergola  
Bauplatz: Kirchstrasse 95, Parzelle 401  
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

- Bauherrschaft: Epp Thomas, Gotthardstrasse 208, Silenen  
Bauvorhaben: Landwirtschaftliche Bodenverbesserung und Rekultivierung  
Bauplatz: Schüpfenboden, Parzellen 347, 367 und 762  
Bemerkungen: verpflockt, Anlage ausserhalb der Bauzone

### **Springen**

- Bauherrschaft: Gisler Josef, Bodenbergstrasse 5, Springen  
Bauvorhaben: Erweiterung Strohlagerraum  
Bauplatz: Bodenbergstrasse 5, Parzelle 620

### **Unterschächen**

- Bauherrschaft: Lottenbach Remigius, Bielen, Unterschächen  
Bauvorhaben: Holzunterstellplatz  
Bauplatz: Parzelle 126  
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Planzer-Gisler Richard, Gosmermatte, Bürglen  
Bauvorhaben: Viehtriebweg  
Bauplatz: Niemerstafel, Parzelle 439

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 27. März 2015

## Quartiergestaltungsplan; Bürglen

### Öffentliche Auflage eines Quartiergestaltungsplans

Gestützt auf Art. 39, Art. 52, Art. 53, Art. 54 und Art. 55 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Uri (PBG) sowie Art. 45 der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Bürglen (BZO) wird der Quartiergestaltungsplan (QGP) auf einem Teil der Liegenschaft «Vordere Schilligmatte», L616.1205, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:

Die Pläne, die Sonderbauvorschriften und der Erläuterungsbericht können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Einwände gegen den Quartiergestaltungsplan (QGP) sind innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Bürglen einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Altdorf, 27. März 2015

Gemeinderat Bürglen

## Verkehrsbeschränkungen

### Attinghausen

Der Gemeinderat Attinghausen hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt.

#### Plätzli, angrenzende Flächen beim Knoten

#### Reussstrasse/Allmendstrasse/Walter-Fürst-Strasse (Parzelle 99)

Signal Nr. 2.50, Parkieren verboten

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Attinghausen, 27. März 2015

Gemeinderat Attinghausen

## Submissionen

### Öffentliche Beschaffungen

#### Ausschreibung Tanklöschfahrzeug (TLF)

1. Auftraggeber
  - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers  
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Einwohnergemeinde 6462 Seedorf  
Beschaffungsstelle/Organisator: Einwohnergemeinde 6462 Seedorf, zuhanden von Toni Stadelmann, Einwohnergemeinde, 6462 Seedorf, Schweiz, Telefon: 041 874 10 12, Fax: 041 874 10 11, E-Mail: info@seedorf-uri.ch, URL www.seedorf-uri.ch
  - 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken  
Einwohnergemeinde 6462 Seedorf, zuhanden von Toni Stadelmann, Einwohnergemeinde, 6462 Seedorf, Schweiz, Telefon: 041 874 10 12, Fax: 041 874 10 11, E-Mail: info@seedorf-uri.ch
  - 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen  
20. April 2015  
Bemerkungen:  
Auskünfte für zusätzliche Fragen sind ausschliesslich und schriftlich bis 20. April 2015 an den Gemeinderat, 6462 Seedorf zu stellen.  
Antworten auf wesentliche Fragen werden an alle Anbietenden, welche die Ausschreibungsunterlagen verlangt haben, bis am 30. April 2015 schriftlich beantwortet.
  - 1.4 Frist für die Einreichung des Angebots  
Datum: 6. Mai 2015, Uhrzeit: 23.59, Spezifische Fristen und Formvorschriften:  
Die Angebote müssen 2-fach in Papierform und einfach digital (auf einem Datenträger) in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Tanklöschfahrzeug (TLF)» bei der ausschreibenden Stelle eintreffen.  
Eine direkte Übergabe kann auch beim Empfang der Baudirektion erfolgen.  
Für die vorbereitete Firma gilt die Einreichfrist nach Ziffer 4.5
  - 1.5 Datum der Offertöffnung:  
15. Mai 2015, Ort: Gemeindekanzlei 6462 Seedorf UR, Bemerkungen: Die Anbietenden sowie Vertretungen der Berufsverbände können bei der Offertöffnung anwesend sein.
  - 1.6 Art des Auftraggebers  
Gemeinde/Stadt
  - 1.7 Verfahrensart  
Offenes Verfahren

- 1.8 Auftragsart  
Dienstleistungsauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag  
Nein
2. Beschaffungsobjekt
- 2.2 Projekttitle der Beschaffung  
Tanklöschfahrzeug (TLF)
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer  
01-2015
- 2.4 Gemeinschaftsvokabular  
CPV: 34144212 – Tanklöschfahrzeuge
- 2.5 Detaillierter Aufgabenbeschreibung  
Ausschreibung Tanklöschfahrzeug (TLF)
- 2.6 Ort der Dienstleistungserbringung  
6462 Seedorf UR
- 2.7 Aufteilung in Lose?  
Nein
- 2.8 Werden Varianten zugelassen?  
Ja  
Bemerkungen: Es steht den Anbietern frei, als Variante zusätzlich ein Angebot für «neuartige technische Lösungen» ODER ein Vorführfahrzeug einzureichen. Beim Vorführfahrzeug darf es sich jedoch grundsätzlich nur um ein einjähriges Fahrzeug handeln.  
Als Variante können auch andere Zahlungsmodalitäten angeboten werden.  
Eine Offerte für den dem Pflichtenheft entsprechenden Lieferumfang muss vorhanden sein, um eine Variante einreichen zu können.
- 2.10 Ausführungstermin  
Beginn 1. Juni 2016 und Ende 30. Juni 2016
3. Bedingungen
- 3.3 Zahlungsbedingungen  
1/3 bei Auftragserteilung  
(Bank- oder Versicherungsgarantie beibringen)  
1/3 bei Anlieferung Basisfahrzeug  
(Bank- oder Versicherungsgarantie beibringen)  
1/3 30 Tage nach Fahrzeugabnahme

- 3.7 Eignungskriterien  
aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
  - 3.8 Geforderte Nachweise  
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
  - 3.9 Zuschlagskriterien:  
aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
  - 3.10 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen  
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis:  
20. April 2015  
Kosten: Fr. 0.–  
Zahlungsbedingungen: Die Ausschreibungsunterlagen werden gratis abgegeben.
  - 3.11 Sprachen für Angebote  
Deutsch
  - 3.12 Gültigkeit des Angebotes  
6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
  - 3.13 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen  
unter [www.simap.ch](http://www.simap.ch)  
oder zu beziehen von folgender Adresse:  
Einwohnergemeinde 6462 Seedorf, zuhänden von Toni Stadelmann, Ein-  
wohnergemeinde, 6462 Seedorf, Schweiz, Telefon: 041 874 10 12, Fax: 041  
874 10 11, E-Mail: [info@seedorf-uri.ch](mailto:info@seedorf-uri.ch), URL [www.seedorf-uri.ch](http://www.seedorf-uri.ch)  
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
4. Andere Informationen
  - 4.2 Geschäftsbedingungen  
gemäss Submissionsunterlagen
  - 4.3 Verhandlungen
    - Es werden keine Verhandlungen geführt;
    - Zur Klärung von technischen Fragen können Gespräche geführt werden.
  - 4.4 Verfahrensgrundsätze
    - Das Vergabeverfahren wird gestützt auf die Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 (SubV; RB 3.3112) durchgeführt. Im Übrigen ist sowohl auf das Verfahren als auch auf den abzuschliessenden Vertrag Schweizer Recht anwendbar;
    - Gerichtsstand ist Altdorf, Uri.
  - 4.6 Offizielles Publikationsorgan  
Amtsblatt des Kantons Uri

#### 4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Uri, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung enthalten. Diese Ausschreibung ist beizulegen.

Seedorf, 27. März 2015

Gemeinde Seedorf

## Offene Stellen

### *Baudirektion*

Das Amt für Betrieb Nationalstrassen ist für den Betrieb und Unterhalt der Nationalstrasse zwischen Airolo und Küsnacht bzw. Beckenried verantwortlich. Zur Verstärkung unseres Teams am Hauptsitz in Flüelen suchen wir

#### **eine Facharbeiterin Rotte/einen Facharbeiter Rotte (100 %)**

Aufgaben:

- Instandhaltung der Strassen- und Tunnelanlagen
- Grünpflege und Reinigungsarbeiten
- Schneeräumung und Glatteisbekämpfung
- Einsatz im Unfall- und Strassenpikettdienst

Anforderungen:

- Ausbildung und Erfahrung im Forst- oder Baugewerbe
- Freude an allen Arbeiten des Strassenunterhaltes und Winterdienstes
- teamfähige, flexible und belastbare Persönlichkeit
- von Vorteil im Besitz des LKW-Führerausweises

Angebot: Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen und motivierten Team. Die Anstellungsbedingungen und die Besoldung richten sich nach dem Personalrecht des Kantons Uri. Der Stellenantritt erfolgt auf den 1. Juni 2015 oder nach Vereinbarung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis am 10. April 2015 an die Baudirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Richard Püntener, Abteilungsleiter Betrieb, Telefon 041 874 52 50, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. März 2015

Baudirektion Uri  
Markus Züst, Regierungsrat

## Pensionskasse

Die Pensionskasse Uri ist eine unabhängige, selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Altdorf. Hauptaufgabe ist die berufliche Vorsorge für über 3500 aktive versicherte und rentenbeziehende Personen.

Die neu geschaffene 40%-Stelle für eine/einen

### **kaufmännische Sachbearbeiterin/kaufmännischen Sachbearbeiter**

ist per 1. Mai 2015 oder nach Vereinbarung zu besetzen.

Aufgaben:

- Administration Rentenkasse
- Erfassung von Neurentenbeziehenden und Rentenberechnungen
- Bearbeitung und Überwachung aller Rentenarten
- Verarbeitung der monatlichen Rentenzahlungen
- Auszahlungen von Kapitalleistungen
- Meldungen an die Eidgenössische Steuerverwaltung
- Kontrolle und Abgleich der Versichertenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung
- weitere mit der Rentenkasse verbundene Aufgaben
- Mithilfe bei weiteren Aufgaben

Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung
- einige Jahre Berufserfahrung
- Branchenkenntnisse (BVG oder Sozialversicherung) von Vorteil
- ausgeprägtes Flair für Zahlen
- Freude im Umgang mit Kunden
- Verschwiegenheit

Angebot: Wir bieten Ihnen eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit sowie ein angenehmes Arbeitsumfeld in einem kleinen, kollegialen Team. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis 15. April 2015 an das Amt für Personal, «Pensionskasse», Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Kurt Rohrer, Geschäftsführer, Telefon 041 875 21 13, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. März 2015

Pensionskasse Uri  
Kassenkommission  
Josef Dittli, Präsident

## *Sicherheitsdirektion*

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Uri ist zuständig für die Kantonspolizei, den Strassen- und Schiffsverkehr, das Militär und den Bevölkerungsschutz, den Wald und die Jagd. In diesem spannenden Umfeld ist eine Schlüsselposition neu zu besetzen. Wir suchen eine/n

### **Direktionssekretärin/Direktionssekretär (80–100 %)**

**Aufgabenbereich:** Als Stabchef/in der Direktion beraten und unterstützen Sie den Direktionsvorsteher in der Direktionsführung. Sie planen und koordinieren die Geschäfte der Direktion und sind verantwortlich für die Durchsetzung der Entscheide, die vom Direktionsvorsteher getroffen werden. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehören auch das Personalwesen, die Informationstätigkeit und das Rechnungswesen.

**Anforderungen:** Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachhochschulstudium. Die Aufgabe erfordert eine kommunikative und einsatzbereite Persönlichkeit. Sie entscheiden auch unter Druck umsichtig und geschickt. Praktische Erfahrung in der Verwaltung ist von Vorteil. Sie haben einen ausgeprägten Sinn für konzeptionelles Denken, für die Planung und Steuerung von Prozessen und sind gewandt in Wort und Schrift.

**Wir bieten:** eine Schlüsselposition auf Stufe Geschäftsleitung und eine anspruchsvolle Herausforderung als Generalist/in und Berater/in; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto. Senden Sie diese bitte bis zum 20. April 2015 an die Sicherheitsdirektion, Direktionssekretär Urs Janett, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der heutige Stelleninhaber Urs Janett, Telefon 041 875 27 00, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. März 2015

Sicherheitsdirektion Uri  
Beat Arnold, Regierungsrat

## *Volkswirtschaftsdirektion*

Zur Wiederbesetzung einer vakanten Stelle suchen wir beim Amt für Arbeit und Migration (AfAM) per 1. August 2015 oder nach Übereinkunft Sie als

### **Personalberaterin/Personalberater RAV (60–100 %)**

**Aufgabenbereich:** Im Vordergrund stehen die Beratung, das Coaching und die Vermittlung von stellensuchenden (arbeitslosen) Personen aus dem ganzen Kantonsgebiet. Sie führen regelmässig Beratungsgespräche und erledigen die damit verbundenen administrativen Aufgaben.

**Anforderungen:** eine kaufmännische oder technische Ausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung. Ein Fachausweis als HR Fachfrau oder HR Fachmann oder vergleichbare Zusatzausbildung ist von Vorteil. Sie zeichnen sich aus durch Ihr Einfühlungsvermögen, Ihre Charakterfestigkeit, Ihre Kommunikationsgabe und eine unternehmerische Denk- und Handlungsweise. Ihr administratives und rechtliches Wissen bildet, nebst Ihrer Bereitschaft, sich weiterzubilden, die Basis für eine kundenorientierte Tätigkeit. Sie überzeugen zudem durch Ihre hohe Sozialkompetenz, Ihre Flexibilität und Ihre Teamfähigkeit.

**Wir bieten:** Für diese anspruchsvolle Tätigkeit bieten wir eine sorgfältige Einarbeitung in einem kleinen Team. Zudem finden Sie bei uns einen attraktiven Arbeitsplatz mit moderner Infrastruktur und zeitgemässen Anstellungsbedingungen.

**Stellenantritt:** 1. August 2015 oder nach Vereinbarung

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis 13. April 2015 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Bei Fragen steht Ihnen Markus Indergand, Amtsvorsteher, Telefon 041 875 24 04, E-Mail: markus.indergand@ur.ch oder Peter Marent, Leiter RAV, Telefon 041 875 24 39, E-Mail: peter.marent@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 27. März 2015

Volkswirtschaftsdirektion Uri  
Urban Camenzind, Regierungsrat

## Volkswirtschaftsdirektion

Die vier Kantone Uri, Tessin, Wallis und Graubünden arbeiten an der gemeinsamen Entwicklung des Gotthardraums. Basis dazu bildet das gemeinsame Programm San Gottardo 2020. Als Nachfolgeregelung für den bisherigen Stelleninhaber suchen wir einen/eine

### **Projektleiterin/Projektleiter Programm San Gottardo 2020 (100 %)**

Aufgabenbereiche:

- operative Gesamtverantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des NRP-Umsetzungsprogramms
- Führung und Koordination des Umsetzungsteams
- Initiierung, Leitung und Koordination von Prozessen und Projekten im Gotthardraum
- Dialog mit Tourismus, Wirtschaft, Politik und Bevölkerung in der Region
- interne und externe Kommunikation

Anforderungen:

- unternehmerische, umsetzungsorientierte Grundeinstellung – verbunden mit ausgeprägter Eigeninitiative und Selbstverantwortung (Machertyp)
- ausgesprochene Fähigkeit für pragmatisches Handeln
- berufliche Erfahrung in zwei bis drei vorangehenden Positionen, unternehmerische Führungserfahrung mit Erfolgsnachweis erwünscht
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungskraft
- überdurchschnittliche Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, gewinnende Persönlichkeit, gut entwickelte Dienstleistungsmentalität
- verhandlungssicher in deutscher und italienischer Sprache
- Verständnis der Funktionsweise der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft, namentlich in den Bereichen Tourismus und Regionalentwicklung

Stellenantritt: ab 1. Mai 2015 oder nach Vereinbarung

Arbeitsort: nach Vereinbarung

Auskünfte erteilen Dr. Emil Kälin, Vorsitzender Programm San Gottardo 2020, Kanton Uri, Telefon 041 875 24 00; Helmut Ritz, Kanton Wallis, Telefon 027 606 73 80; Ruth Nydegger, Kanton Tessin, Telefon 091 814 35 24; Eugen Arpagaus, Kanton Graubünden, Telefon 081 257 23 77.

Wenn Sie diese Herausforderung anspricht, senden Sie Ihre Bewerbung bis 24. April 2015 an: Volkswirtschaftsdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf oder elektronisch an: ds.vd@ur.ch.

Altdorf, 27. März 2015

Volkswirtschaftsdirektion Uri  
Urban Camenzind, Regierungsrat

## Gerichte

### Landgericht Uri

#### *Nachfrist zur Klageantwort*

Im Verfahren betreffs Abänderung Scheidungsurteil (LGP 08 115), i. S. M. A., Altdorf, vertreten durch RA lic. iur. Romana Bossi Bisatz, M. Meier Rechtsanwälte und Notare, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, gegen Willy Honegger, geb. 13. August 1962, zurzeit ohne Zustelladresse, wird dem Beklagten eine Nachfrist eingeräumt. Er wird aufgefordert, dem Gericht innert 10 Tagen seit Publikation eine Klageantwort sowie die verfügbaren Beweismittel (beides im Doppel) einzureichen.

Der Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 27. März 2015 / LGZ 14 11

Landgericht Uri  
Zivilrechtliche Abteilung  
Die Präsidentin  
Agnes H. Planzer Stüssi

### Staatsanwaltschaft

#### *Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)*

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 16. März 2015 in der Strafsache gegen WEBER Roger, geboren am 23. Februar 1950, in Paris, französischer Staatsangehöriger, des Camille Weber und der Paulette Magny, Rentner, zuletzt wohnhaft gewesen in FR-93200 Saint Denis, Rue du Lorraine 47, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. WEBER Roger wird wegen fahrlässiger rechtswidriger Einreise (Art. 115 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs 3 und Art. 5 Abs. 1 lit. d AuG) sowie fahrlässigen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 3 AuG) schuldig befunden.
2. WEBER Roger wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage.
3. Die amtlichen Kosten, bestehend aus

Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 300.–
Kosten Staatsanwaltschaft	Fr. 150.–
insgesamt	<u>Fr. 450.–</u>

werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform [www.privasphere.com](http://www.privasphere.com) eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 27. März 2015

Staatsanwaltschaft Uri

## Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. April 2015, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt Dr. iur. Bruno Aschwanden, Wyergasse 2, 6460 Altdorf,  
Telefon 041 871 16 60

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

## Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 18. März 2015

### **GESETZ** **über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches** (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### **I.**

Das Gesetz vom 12. Juni 1988 über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Gliederungstitel nach Artikel 6 (neu)**

##### **2a. Abschnitt: Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft**

#### **Artikel 6a (neu)**

<sup>1</sup> Die für den Strafvollzug zuständige Direktion<sup>2</sup> kann eine Person vor oder gleichzeitig mit der Einleitung eines nachträglichen richterlichen Verfahrens vorsorglich in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft nehmen, um das Rückversetzungsverfahren bzw. den nachträglichen richterlichen Entscheid sicherzustellen. Vorausgesetzt ist, dass die Sicherheitshaft dringlich ist und dass der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Als nachträgliche richterliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 gelten die Verfahren gemäss Artikel 62a Absatz 3, Artikel 62c Absatz 4 und 6, Artikel 63b Absatz 3, Artikel 64a Absatz 3 oder Artikel 95 Absatz 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die zuständige Direktion beantragt dem Zwangsmassnahmengericht unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, die angeordnete Sicherheitshaft zu genehmigen.

<sup>4</sup> Für das Verfahren und den Vollzug gelten sinngemäss die Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4</sup> über die Sicherheitshaft.

<sup>1</sup> RB 3.9211

<sup>2</sup> Justizdirektion, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>3</sup> SR 311.0

<sup>4</sup> SR 312.0

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)**

(Änderung vom 18. März 2015)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO<sup>1</sup>) wird wie folgt geändert:

**Artikel 46 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Präsidien der ständigen Kommissionen besprechen Abgrenzungen und gegenseitige Ergänzungen der Kommissionstätigkeit.

**Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe i (neu)**

<sup>1</sup>Die Staatspolitische Kommission:

i) prüft den Antrag zur Wahl des Bankrats.

**Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f (neu)**

<sup>1</sup>Die Finanzkommission:

f) prüft alle Geschäfte, die sich auf die Gesetzgebung über die Urner Kantonalbank stützen und für die nicht ausdrücklich eine andere Kommission als zuständig bezeichnet wird.

**Artikel 57**

aufgehoben

**II.**

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

---

<sup>1</sup> RB 2.3121

**VERORDNUNG**  
**über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)**  
(Änderung vom 18. März 2015)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Die Verordnung vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 16 Absatz 2**

<sup>2</sup>Der Regierungsrat leitet den Finanzplan dem Landrat jährlich zur Kenntnisnahme zu.

**II.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats  
Der Präsident: Markus Holzgang  
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 27. März 2015*  
*Letzter Tag der Referendumsfrist: 25. Juni 2015*

---

<sup>1</sup> RB 3.2111

**50.1311****VERORDNUNG  
über den Strassenverkehr**

(vom 18. März 2015)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG)<sup>1</sup> und auf Artikel 90 der Kantonsverfassung<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich****Artikel 1**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug im Bereich des Strassenverkehrsrechts.

<sup>2</sup> Sie setzt im Rahmen des Bundesrechts ergänzendes kantonales Recht.

<sup>3</sup> Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere Vorschriften oder interkantona-  
nale Vereinbarungen bestehen.

**2. Abschnitt: Organisation und Zuständigkeiten****Artikel 2** Regierungsrat

Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht aus über den Strassenverkehr und erfüllt die Aufgaben, die ihm diese Verordnung überträgt.

**Artikel 3** Zuständige Direktion im Strassenbau

<sup>1</sup> Die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>3</sup> erfüllt die Aufgaben, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

<sup>2</sup> Darüber hinaus trifft sie alle Anordnungen und Entscheidungen, die mit Verkehrsbeschränkungen, Strassensignalisationen und -markierungen zusammenhängen und die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz übertragen sind.

---

<sup>1</sup> Jetzt Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)

<sup>2</sup> RB 1.1101

<sup>3</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## 50.1311

**Artikel 4** Kantonspolizei

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei überwacht und regelt den Verkehr auf öffentlichen Strassen. Sie übt die Funktion der Verkehrspolizei aus nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes<sup>4</sup> und der entsprechenden Vollzugsvorschriften. Vorbehalten bleiben die Befugnisse besonderer Polizeiorgane im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens.

<sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Kantonspolizei:

- a) die Chauffeurverordnung<sup>5</sup> und die ARV<sup>6</sup> zu vollziehen;
- b) den Verkehrsunterricht im Rahmen der allgemeinen Verkehrserziehung zu erteilen;
- c) zu bewilligen, dass Fahrzeuge in Absprache mit dem Strassenhoheitsträger ausnahmsweise ohne vorgeschriebenes Kontrollschild auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen abgestellt werden;
- d) die Verkehrsunfälle dem Bundesamt für Strassen zu melden;
- e) die weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

**Artikel 5** Zuständiges Amt im Strassenverkehr

<sup>1</sup>Soweit nicht besondere Vorschriften etwas anderes bestimmen, übt das für den Strassenverkehr zuständige Amt<sup>7</sup> die Befugnisse und Pflichten aus, die die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr der zuständigen Behörde des Kantons zuweist.

<sup>2</sup>Es hat insbesondere:

- a) die Verkehrszulassungsverordnung<sup>8</sup> anzuwenden;
- b) die vorgeschriebenen Register und Kontrollen über Fahrzeuglenker und Fahrzeuge zu führen;
- c) die Verkehrssteuern und Verkehrsgebühren zu veranlagern und einzukassieren;
- d) Kontrollschilder und Fahrzeugausweise einzuziehen, wenn die Verkehrssteuern nicht bezahlt worden sind oder wenn die Versicherung gekündigt ist;
- e) in Absprache mit dem betroffenen Strassenhoheitsträger Sonderbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte zu erteilen;
- f) Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot zu bewilligen;
- g) in Absprache mit dem betroffenen Strassenhoheitsträger Ausnahmen von signalisierten Vorschriften zu bewilligen;

<sup>4</sup> SR 741.01

<sup>5</sup> SR 822.221

<sup>6</sup> SR 822.222

<sup>7</sup> Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>8</sup> SR 741.51

**50.1311**

- h) Ausnahmen für Fahrten des werkinternen Verkehrs auf öffentlichen Strassen zu bewilligen;
- i) Durchfahrten von Strassentunnels im Zuständigkeitsbereich des Kantons Uri mit gefährlichen Gütern zu bewilligen;
- j) die Schwerverkehrsabgabeverordnung<sup>9</sup> und die Nationalstrassenabgabeverordnung<sup>10</sup> zu vollziehen;
- k) Administrativmassnahmen gegen Fahrzeugführer und -halter im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes<sup>11</sup> zu treffen;
- l) die weiteren Aufgaben zu erfüllen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

<sup>3</sup>In ausgewiesenen Notfällen kann auch die Kantonspolizei Ausnahmebewilligungen nach Absatz 2 Buchstabe e bis i erteilen.

**3. Abschnitt: Besondere Bewilligungen****Artikel 6** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Folgende Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen einer Bewilligung:

- a) sportliche Veranstaltungen;
- b) Versuchsfahrten;
- c) Umzüge;
- d) Demonstrationsveranstaltungen mit Motorfahrzeugen;
- e) motorsportähnliche Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, auch wenn keine Ranglisten erstellt werden;
- f) Veranstaltungen, bei denen Rekordversuche mit Motorfahrzeugen durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Als sportliche Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere motor- und radsportliche Anlässe sowie weitere wettkampfmässig ausgelegte Anlässe, bei denen die Leistung der Teilnehmenden aufgrund bestimmter Kriterien gemessen und eine Rangfolge ermittelt wird.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben weitere Bewilligungen aufgrund der besonderen Gesetzgebung, namentlich die Bewilligung der Strassenhoheitsträgerin oder des Strassenhoheitsträgers wegen gesteigertem Gemeindegebrauch.

---

<sup>9</sup> SR 641.811

<sup>10</sup> SR 741.711

<sup>11</sup> SR 741.01

## 50.1311

**Artikel 7**      Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup>Die Bewilligung für Versuchsfahrten und Umzüge wird durch die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>12</sup> erteilt. Für die übrigen Bewilligungen ist die Kantonspolizei zuständig. Alle Gesuche sind bei der Kantonspolizei einzureichen, die Verfügung und Stellungnahmen koordiniert.

<sup>2</sup>Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**Artikel 8**      Verkehrskonzept

Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann vom Veranstalter verlangen, mit dem Gesuch um Bewilligungserteilung ein Verkehrskonzept einzureichen, in dem insbesondere die Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs, die erforderlichen Umleitungen, der Ordnungsdienst und die Parkraumbewirtschaftung festgelegt werden.

4. Abschnitt: **Lenker und Fahrzeuge****Artikel 9**      Prüfung der Motorfahräder

<sup>1</sup>Das für den Strassenverkehr zuständige Amt<sup>13</sup> prüft die Motorfahräder, die zum Verkehr zugelassen werden sollen, jährlich auf ihre Betriebssicherheit. Davon ausgenommen sind Motorfahräder mit einem Elektromotor, der bei einer Tretunterstützung bis höchstens 45 km/h wirkt.

<sup>2</sup>Es kann diese Prüfung gestützt auf entsprechende Vereinbarungen privaten Fachleuten übertragen.

**Artikel 10**     Zulassung der Motorfahräder

<sup>1</sup>Motorfahräder müssen jährlich zum Verkehr zugelassen werden.

<sup>2</sup>Voraussetzungen hierfür sind:

- a) der betriebssichere Zustand, der durch den Prüfungsbericht nach Artikel 9 bestätigt werden muss;
- b) der Versicherungsnachweis oder die Anmeldung zur kantonalen Kollektiv-Haftpflichtversicherung.

<sup>3</sup>Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt das für den Strassenverkehr zuständige Amt<sup>14</sup> das Kontrollschild bzw. die Vignette ab. Es kann die Abgabe des Kontrollschilids und der Vignette gegen angemessene Entschädigung geeigneten Stellen übertragen und mit diesen entsprechende Vereinbarungen treffen.

<sup>12</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>13</sup> Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>14</sup> Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1311****Artikel 11** Kollektiv-Haftpflichtversicherung

Der Kanton schliesst eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung für Motorfahräder und Motorfahrzeuge mit Tagesausweisen ab.

**Artikel 12** Entfernung von Fahrzeugen

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Verkehr behindern oder gefährden, können von der Kantonspolizei auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser nicht erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzustellen.

<sup>2</sup>Lässt sich der Eigentümer nicht ermitteln, werden solche Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

5. Abschnitt: **Motorschlitten und Raupenfahrzeuge****Artikel 13** Grundsatz

Die Benützung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen ohne Bewilligung ist verboten.

**Artikel 14** Ausnahmen

<sup>1</sup>Vom Verbot ausgenommen ist die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen für folgende Dienste und Berufe:

- a) Armee, Zivilschutz, Katastrophenhilfe;
- b) Polizei, Feuerwehr, Chemiewehr;
- c) Sanität, Rettungsdienst.

<sup>2</sup>Vom Verbot ausgenommen ist ferner der Einsatz von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen zur Pistenbearbeitung, wenn sie mit den erforderlichen Kontrollschildern versehen sind und eine Bewilligung gemäss Artikel 78 Verkehrsregelnverordnung<sup>15</sup> vorliegt.

<sup>3</sup>Das für den Strassenverkehr zuständige Amt<sup>16</sup> kann überdies den Einsatz von Motorschlitten und Raupenfahrzeugen bewilligen, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Bedürfnis nachweist. Dies ist der Fall, bei:

- a) Hotels und Restaurants in Skigebieten ohne Zufahrt über geräumte Strassen, jedoch mit Zugang über Skipisten, Langlaufloipen oder Fusswege;
- b) Landwirtschaftsbetrieben im Berggebiet, sofern deren Bewirtschaftung eine regelmässige Anwesenheit erfordert (z. B. wegen Vieh);

<sup>15</sup> SR 741.11

<sup>16</sup> Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1311**

- c) Verkehrsbetrieben sowie Betreibern von Bergbahnen und Skiliften, für die Kontrolle und den Unterhalt der Anlagen sowie für den Rettungsdienst, sofern das Fahrzeug nicht ausschliesslich für den Rettungsdienst zugelassen ist;
- d) weiteren Fällen, bei denen ein berechtigtes berufliches oder gewerbliches Bedürfnis oder eine private Notwendigkeit vorliegt.

**6. Abschnitt: Verkehrsbeschränkungen****Artikel 15** Begriff

<sup>1</sup>Verkehrsbeschränkungen sind dauernde oder vorübergehende örtliche Massnahmen auf öffentlichen Strassen, die durch Vorschrifts- und Vortrittssignale sowie durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden.

<sup>2</sup>Dauernd ist eine Verkehrsbeschränkung, die länger als 60 Tage dauert oder sich periodisch wiederholen soll. Andere Verkehrsbeschränkungen gelten als vorübergehend.

**Artikel 16** Dauernde Verkehrsbeschränkungen  
a) Zuständigkeit

<sup>1</sup>Sofern die Zuständigkeit nicht unter der Hoheit des Bundes steht, sind zuständig, dauernde Verkehrsbeschränkungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:

- a) die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>17</sup> für die Kantonsstrassen;
- b) der Gemeinderat oder die vom Gemeinderecht hierfür zuständig bezeichnete Behörde für die Gemeindestrassen und auf Antrag des jeweiligen Strasseneigentümers für die übrigen Strassen im Gemeindegebrauch;
- c) der Engere Rat oder die vom Recht der Korporation hierfür zuständig bezeichnete Behörde für die Korporationsstrassen.

<sup>2</sup>Verfügungen nach Absatz 1 haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.

<sup>3</sup>Für nicht öffentliche Strassen privater Eigentümer bleibt das gerichtliche Verbot nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>18</sup> vorbehalten.

**Artikel 17** b) Verfahren

<sup>1</sup>Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen sind der für den Strassenbau zuständigen Direktion<sup>19</sup> zur Vorprüfung einzureichen. Die jeweilige Hoheits-

<sup>17</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>18</sup> SR 272

<sup>19</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1311**

trägerin oder der jeweilige Hoheitsträger der übrigen Strassen im Gemeingebrauch kann beim Gemeinderat eine Verkehrsbeschränkung beantragen, sofern die Gemeindegatsatzung nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnen. Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.

<sup>2</sup>Anschliessend sind sie im Amtsblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden kann.

**Artikel 18** Vorübergehende Verkehrsbeschränkungen

<sup>1</sup> Sofern die Zuständigkeit nicht unter der Hoheit des Bundes steht, verfügt die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>20</sup> in Absprache mit dem Strassenhoheitsträger Versuche mit Verkehrsmassnahmen bis zu einem Jahr.

<sup>2</sup> Sie kann Signale für dauernde Verkehrsbeschränkungen nach Artikel 16 vor der Veröffentlichung im Amtsblatt während höchstens 60 Tagen anbringen.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann die Kantonspolizei bis zu längstens acht Tage die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Massnahmen, die länger als acht Tage dauern sollen, müssen im Verfahren nach Artikel 17 verfügt und veröffentlicht werden.

**7. Abschnitt: Strassensignalisationen und -markierungen****Artikel 19** Zuständigkeit und Kostenpflicht

<sup>1</sup> Betriebswegweiser und rechtskräftig verfügte Verkehrsbeschränkungen sind durch die zutreffenden Signale oder Markierungen anzuzeigen.

<sup>2</sup> Der jeweilige Strassenhoheitsträger bringt in Absprache mit der Kantonspolizei und auf eigene Kosten die entsprechenden Signale und Markierungen an.

<sup>3</sup> Bei den übrigen Strassen im Gemeingebrauch ist es der Gemeinderat, sofern die Gemeindegatsatzung nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnen, der in Absprache mit der Kantonspolizei und auf Kosten des Strassenhoheitsträgers die entsprechenden Signale und Markierungen anbringt.

**Artikel 20** Private Grundstücke

Wer zum Schutz seines Grundstücks ein richterliches Verbot erwirkt hat, kann das zutreffende Signal in Absprache mit der Kantonspolizei aufstellen.

<sup>20</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1311****Artikel 21** Aufsicht

<sup>1</sup>Die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>21</sup> führt die Aufsicht über die Signalisationen und Markierungen.

<sup>2</sup>Sie behandelt Einsprachen gegen unrichtige oder fehlende Signale oder Markierungen.

**8. Abschnitt: Strassenreklamen und Betriebswegweiser****Artikel 22** Bewilligungspflicht

<sup>1</sup>Wer dauernde oder temporäre Strassenreklamen oder Betriebswegweiser anbringen will, bedarf hierfür einer Bewilligung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über das Reklamewesen<sup>22</sup>.

**Artikel 23** Zuständigkeit und Aufsicht

<sup>1</sup>Die Bewilligung wird erteilt:

- a) im Bereich von Nationalstrassen durch die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>23</sup>. Für Bewilligungen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des zuständigen Bundesamts einzuholen;
- b) im Bereich von Kantonsstrassen durch die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>24</sup>;
- c) im Bereich von Gemeindestrassen und den übrigen öffentlichen Strassen im Gemeingebrauch vom Gemeinderat, sofern die Gemeindegemeinschaft nicht eine andere Behörde hierfür bezeichnet;
- d) im Bereich von Korporationsstrassen der Engere Rat, sofern das Recht der Korporation nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup>Bewilligungen nach Absatz 1 Buchstabe b bis d haben in Absprache mit der Kantonspolizei zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die für den Strassenbau zuständige Direktion<sup>25</sup> führt die Aufsicht über die Strassenreklamen und Betriebswegweiser.

<sup>21</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>22</sup> RB 70.1411

<sup>23</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>24</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>25</sup> Baudirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**50.1311****9. Abschnitt: Ordnungsbussen****Artikel 24** Zuständige Polizeiorgane

<sup>1</sup>Die Kantonspolizei erhebt Bussen nach dem Bundesrecht über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.

<sup>2</sup>Darüber hinaus kann der Gemeinderat gemeindeeigene Polizeiorgane einsetzen, um auf dem Gemeindegebiet Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr zu erheben. Er hat die hierfür bestimmten Personen umgehend der Kantonspolizei zu melden.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat kann nach Artikel 58a des Gerichtsorganisationsgesetzes<sup>26</sup> für bestimmte Sachbereiche weitere Personen ermächtigen, Ordnungsbussen zu erheben.

<sup>4</sup>Die Kantonspolizei hat die Polizeiorgane nach Absatz 2 und 3 über ihre Aufgaben zu instruieren.

**Artikel 25** Inkasso

<sup>1</sup>Die Ordnungsbussen fallen demjenigen Gemeinwesen zu, dessen Polizeiorgane sie erhoben haben.

<sup>2</sup>Wird das ordentliche Strafverfahren durchgeführt, so fallen die Bussen im Strassenverkehr dem Kanton zu.

**10. Abschnitt: Weitere Bestimmungen****Artikel 26** Rechtsmittel

Soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes vorsehen, richten sich die Rechtsmittelmöglichkeiten nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>27</sup>.

**Artikel 27** Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Mit Busse bis zu 10000 Franken wird bestraft, wer ohne notwendige Bewilligung gemäss Artikel 14 einen Motorschlitten oder ein Raupenfahrzeug führt.

<sup>2</sup>Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>28</sup>.

---

<sup>26</sup> RB 2.3221

<sup>27</sup> RB 2.2345

<sup>28</sup> SR 312.0

**50.1311**

11. Abschnitt: **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Artikel 28** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Februar 1990 über den Strassenverkehr wird aufgehoben.

**Artikel 29** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Markus Holzgang

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

*Datum der Veröffentlichung: 27. März 2015*

*Letzter Tag der Referendumsfrist: 25. Juni 2015*

**10.2406****REGLEMENT****über die bilinguale Maturität an der Kantonalen Mittelschule Uri**

(vom 16. März 2015)

Der Mittelschulrat,

gestützt auf Artikel 26 und 27 der Verordnung über die Kantonale Mittelschule Uri<sup>1</sup>

beschliesst:

**Artikel 1** Zweck

Dieses Reglement bezweckt, die bilinguale Maturität an der Kantonalen Mittelschule Uri einzuführen und deren Anerkennung nach dem «Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission vom 16. März 2012 für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten» zu erwirken.

**Artikel 2** Gegenstand

Das Reglement bestimmt die allgemeinen Rahmenbedingungen für die bilinguale Maturität an der Kantonalen Mittelschule Uri sowie die fachlichen Voraussetzungen für die betroffenen Lehrpersonen.

**Artikel 3** Sprache der bilingualen Maturität

Die bilinguale Maturität wird in Englisch angeboten.

**Artikel 4** Fächer der bilingualen Maturität

<sup>1</sup>Die Kantonale Mittelschule Uri bietet – unter Vorbehalt von Absatz 2 – folgende bilinguale Maturitätsfächer an:

4. Klasse	Biologie 2 Lektionen	Chemie 2 Lektionen	Geografie 2 Lektionen	Geschichte 2 Lektionen	Physik 2 Lektionen
5. Klasse	Biologie 2 Lektionen	Chemie 2 Lektionen	Geografie 2 Lektionen	Geschichte 2 Lektionen	
6. Klasse				Geschichte 3 Lektionen	

<sup>2</sup>Die bilingualen Maturitätsfächer werden angeboten, sofern sich mindestens acht Schülerinnen und Schüler dafür anmelden.

<sup>3</sup>Anmelde- und Aufnahmebedingungen für Schülerinnen und Schüler werden von der Schulleitung in den «Richtlinien für die bilinguale Maturität» festgelegt.

<sup>1</sup> MSV, RB 10.2401

**10.2406****Artikel 5** Gesamtstundenzahl

Die Gesamtzahl der in Englisch unterrichteten Lektionen beträgt mindestens 800 und höchstens die Hälfte der gesamten gymnasialen Stundendotation. Ein allfälliger Sprachunterricht wird nicht angerechnet.

**Artikel 6** Anforderungen an die Lehrpersonen

Lehrpersonen, die Fächer der bilingualen Maturität unterrichten, müssen sich ausweisen über:

- a) einen Hochschulabschluss im betreffenden Fach;
- b) einen Abschluss im Höheren Lehramt;
- c) ein Sprachdiplom Niveau C2 in Englisch gemäss «Gemeinsamem europäischen Referenzrahmen für Sprachen» (GER);
- d) eine methodisch-didaktische Ausbildung in bilingualem Unterrichten.

**Übergangsbestimmung**

Die unterrichtende Lehrperson muss den Nachweis gemäss Absatz 1 Buchstabe c spätestens bis zum Abschluss des ersten Schulklassenzyklus ausweisen.

**Artikel 7** Unterstützung durch die Kantonale Mittelschule Uri

## a) Grundsatz

<sup>1</sup>Die Kantonale Mittelschule Uri bietet für Lehrpersonen, die sich um den Unterricht in einem bilingualen Maturitätsfach bewerben oder ein solches Fach unterrichten, geeignete Vorbereitungs- und Unterstützungsmassnahmen an.

<sup>2</sup>Insbesondere kann sie:

- a) interne Sprachkurse, höchstens vierwöchige Sprachkurse und weitere Massnahmen anbieten oder ermöglichen, um das geforderte Sprachniveau zu erreichen und zu erhalten;
- b) methodisch-didaktische Ausbildungen anbieten oder ermöglichen;
- c) mit den betroffenen Lehrpersonen weitere entlastende Massnahmen vereinbaren.

**Artikel 8** b) Interne Kurse und externe Sprachaufenthalte

<sup>1</sup>Die Kantonale Mittelschule Uri übernimmt die Organisation und die Kosten der internen Sprachkurse und der internen methodisch-didaktischen Ausbildung.

<sup>2</sup>Höchstens zwei Sprachaufenthalte werden mit einer Pauschale von je 4 000 Franken entschädigt. Vorausgesetzt ist, dass der einzelne Sprachaufenthalt höchstens vier Wochen dauert und in der Regel mindestens zur Hälfte in die Ferienzeit fällt. Die Kantonale Mittelschule Uri übernimmt die Organisation und die Kosten der Stellvertretung.

**10.2406****Artikel 9** c) Weitere Massnahmen

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Mittelschulrat mit der betroffenen Lehrperson im Einzelfall weitere geeignete Unterstützungsmassnahmen vereinbaren, wie Stundenentlastung, Zeitgutschriften, Entlastung vom Klassenlehramt und dergleichen.

**Artikel 10** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Im Namen des Mittelschulrats

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Dr. Ivo Frey

*Fassung gemäss Landrat vom 18. März 2015*

**KREDITBESCHLUSS  
für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri  
(vom ...)**

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe d der Kantonsverfassung<sup>1</sup>,

beschliesst:

**I.**

Für die Erweiterung des Wohnheims Phönix Uri wird ein jährlich wiederkehrender Beitrag in der Höhe von rund 180 000 Franken (für Abschreibung und Zinsen) über die Nutzungsdauer von 25 Jahren als Verpflichtungskredit bewilligt.

**II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mehr- und Minderausgaben zu beschliessen, die sich aus einer Anpassung der Zins- und Kapitalkosten einschliesslich teuerungsbedingter Mehrkosten ergeben.

**III.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Frau Landammann: Dr. Heidi Z'graggen  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101



wirtschaft uri

# **Einladung zur Generalversammlung 2015 Wirtschaft Uri**

**Donnerstag, 23. April 2015, 18.30 Uhr, Q4, Hellgasse 23, Altdorf**

## **Teil 1**

### **Generalversammlung 2015**

#### **Traktanden**

1. Begrüssung
2. Jahresbericht
3. Rechnung 2014 / Revisorenbericht
4. Wahlen der Mitglieder der Geschäftsleitung
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Ausblick
7. Genehmigung Budget 2015
8. Varia

## **Teil 2**

### **Referat Dr. Heinz Karrer, Präsident economiesuisse**

«Wirtschaftsperspektiven Schweiz, Uri»

### **im Anschluss Apéro riche**

Sämtliche Unternehmerinnen und Unternehmer, die einer Orts- oder Branchenorganisation des kantonalen Gewerbeverbandes Uri, der Industrie Uri und der Bauwirtschaftskonferenz Uri angehören, sind teilnahmeberechtigt und eingeladen.

Anmeldung erbeten bis 17. April 2015 an:  
Wirtschaft Uri, c/o Thomas Arnold, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf,  
Tel. +41 41 871 03 03 oder [info@wirtschaft-uri.ch](mailto:info@wirtschaft-uri.ch)

**Wirtschaft Uri**  
**Dachverband Gewerbe – Industrie – Bauwirtschaft**  
**Damit Uri erfolgreich bleibt**

# EINLADUNG

zur 96. ordentlichen Jahresversammlung  
der Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri

am Donnerstag, 16. April 2015, um 20.00 Uhr  
ins Restaurant Brückli in Schattdorf

- Geschäfte:**
1. Protokoll der Versammlung 2014
  2. Jahresbericht 2014
  3. Jahresrechnung 2014 und Revisorenbericht
  4. Wahlen a) Vorstand  
b) Ersatzwahl Revisor
  5. Orientierungen
  6. Verschiedenes

Altdorf, im März 2015

Präsident: Anton Marty  
Sekretär: Martin Furrer

# Wichtige Telefonnummern

Kantonale Verwaltung	041 875 22 44
Spitex	041 871 04 04
Hausärztlicher Pikettdienst	041 870 03 03
Jugend-, Eltern- und Suchtberatung	041 874 11 80
Rufbus	079 762 62 62
Sanitätsnotruf	144
Kantonspolizei	041 875 22 11
Dargebotene Hand	143
Psychotherapeutische Praxis für Einzelne, Paare, Familien	041 870 00 65
kind und familie	041 874 13 00
Fachstelle Familienfragen	041 874 13 13
Schwangerschaftsberatung	041 880 09 55
Zivilstandsamt Uri	041 875 22 80
Fachstelle Kinderschutz	041 875 20 40
Hilfswerk der Kirchen Uri	041 870 23 88
Pro Infirmis Beratungsstelle Uri, Schwyz	041 825 40 70
Alzheimervereinigung, Beratungstelefon Uri	079 212 58 60

# Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen      Gültig ab 14. Dezember 2014 bis 12. Dezember 2015

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

## Fahrplan

\* : Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage.

Übrige Verbindungen Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage.

### Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	06.40	07.05	* 08.05	15.35	16.05	16.35
Flüelen Eggberge Talstation <sup>2</sup>	ab	06.14	06.44	07.09	! 08.09	15.39	16.09	16.39
Luzern Eichhof <sup>1</sup>	an	06.45	07.15	07.42	! 08.42	16.12	16.42	17.12
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.20	07.48	* 08.48	16.18	16.48	17.18

Altdorf Telldenkmal	ab	17.05	* 18.05	18.35	19.05			
Flüelen Eggberge Talstation <sup>2</sup>	ab	17.09	! 18.09	18.39	19.09			
Luzern Eichhof <sup>1</sup>	an	17.42	! 18.42	19.12	19.42			
Luzern Bahnhof	an	17.48	* 18.48	19.18	19.48			

### Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	05.38	06.08	07.08	* 09.08	15.38	16.08	16.38
Luzern Eichhof <sup>2</sup>	ab	05.42	06.12	07.12	! 09.12	15.42	16.12	16.42
Flüelen Eggberge Talstation <sup>1</sup>	an	06.15	06.45	07.45	! 09.45	16.15	16.45	17.15
Altdorf Telldenkmal	an	06.19	06.49	07.49	* 09.49	16.19	16.49	17.19

Luzern Bahnhof	ab	* 17.08	17.38	18.08	19.08			
Luzern Eichhof <sup>2</sup>	ab	! 17.12	17.42	18.12	19.12			
Flüelen Eggberge Talstation <sup>1</sup>	an	! 17.45	18.15	18.45	19.45			
Altdorf Telldenkmal	an	* 17.49	18.19	18.49	19.49			

<sup>1</sup> Nur aussteigen möglich / <sup>2</sup> Nur einsteigen möglich

Abonnemente sowie Fahrausweise Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig. Fahrausweise können über die SBB-Verkaufsstellen, direkt im Bus oder im Tourismusbüro in Altdorf bezogen werden.

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im Online-Fahrplan [www.sbb.ch](http://www.sbb.ch). Informationen zum Tellbus unter [www.sbb.ch/tellbus](http://www.sbb.ch/tellbus).







AZA 6460 Altdorf

